

# LEITLINIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN AN DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WEINGARTEN

---

## 1. Ausgangslage

Die folgenden Regelungen sollen für ein einheitliches Vorgehen und eine transparente Begründung bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sorgen. Anlass für den Regelungsbedarf sind Fragen nach Möglichkeiten und Auswirkungen von Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschul-, Studiengang- und Fachwechsel aus anderen Hochschulen und innerhalb der PH Weingarten.

### 1.1 Hinweise zum Formular

- (1) Vor der Bearbeitung durch den/die Anerkennungsbeauftragte/n muss der/die antragstellende Studierende **zwingend die Kopfzeile des Formulars mit Name, Vorname** und (sofern vorhanden) Matrikelnummer ausfüllen.
- (2) Sämtliche Spalten der Tabelle müssen zwingend durch den/die Anerkennungsbeauftragte/n ausgefüllt oder gestrichen werden.
- (3) Es sind grundsätzlich nur komplette Module anrechenbar. Das Prüfungsamt verbucht keine Teilmodule. Teilanerkennungen können ausschließlich fach- bzw. studienangintern vorgenommen werden. Teilmodule dürfen nicht in das Formular übernommen werden.
- (4) Sofern die entsprechende SPO der PH Weingarten dies vorsieht, ist die hochschul- bzw. studienangextern oder intern erreichte Modulnote einzutragen. Abgeschlossene nicht benotete Module, die in der aufnehmenden PO benotet sind, werden mit der Note 4,0 übernommen.
- (5) Ausländische Noten (beispielsweise A bis E) können übernommen werden und werden durch das Prüfungsamt übersetzt. Der Studierende muss durch Vorlegen der PO das Notensystem transparent machen.
- (6) Vorbehaltliche Anerkennungen sind nicht möglich.

## 2. Rechtsgrundlagen für die Regelung

### 2.1 Rechtliche Regelungen in den Prüfungsordnungen

§ 36a LHG: regelt die Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der BRD oder an ausländischen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden. Dabei müssen durch die Hochschule „wesentliche Unterschiede“ nachgewiesen werden.

Qualitätsnorm gem. KMK- und HRK-Vorgaben: Modulprüfung umfasst den gesamten Workload und Kompetenzen des Moduls.

Zeugnis: Im Zeugnis bzw. ToR wird automatisch mit der bestandenen Modulprüfung der gesamte dahinter liegende Workload als erbracht bescheinigt.

## **2.2 Kriterien für die Anerkennung**

(1) Bei der Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der PHW sollen folgende Kriterien zum Tragen kommen: Qualität eines kompetenzorientierten Studiums, Gerechtigkeit bei der Bewertung unterschiedlicher Einzelfälle und Umsetzbarkeit in den betroffenen Einheiten (Fächer, Studienbereiche und Prüfungsamt). Qualität des Studiums setzt die Erarbeitung der vorgesehenen Kompetenzen im Modul sowie einen entsprechenden Entwicklungs(zeit)raum voraus, der durch eine sinnvolle Abfolge von Basis- und Vertiefungselementen über in der Regel mindestens zwei Semester pro Studienstufe unterstützt wird. Die Erarbeitung von Kompetenzen ist weder durch Wissensakkumulation noch im Selbststudium allein möglich, sondern wird u.a. durch die Mitwirkung in angemessen konzipierten Lehrveranstaltungen angebahnt.

(2) Als Maßstab für die Gleichwertigkeit bzw. für den Nachweis über wesentliche Unterschiede sind heranzuziehen:

a. die Kompetenzbeschreibung für das Modul aus dem jeweiligen Modulhandbuch des Faches bzw. Studienbereichs (Niveau)

b. die dem Modul bzw. der Modulprüfung hinterlegten Leistungspunkte (Umfang/Workload)

c. das vorgesehene Prüfungsformat mit den ihm zugeordneten Kompetenzen (Lernergebnisse/Profil).

(3) Die Anerkennung kann nur von einem/r Beauftragten des Faches/Studienbereichs vorgenommen werden, die/der dafür durch die Fachsitzung/Studiengangskonferenz legitimiert ist und deren/dessen Name und Zeichnungsberechtigung dem Prüfungsamt bekannt gegeben worden ist. Der Fakultätsvorstand ist über die Beauftragung zu informieren. Die Liste der Beauftragten jeder Fakultät muss zum Semesterbeginn bestätigt bzw. korrigiert werden. Der/die Beauftragte führt eine Liste über die Anerkennungen, in der dokumentiert ist, wofür welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(4) Die Feststellung, dass kein wesentlicher Unterschied vorliegt, führt zur Anerkennung der Prüfungsleistung, wobei das Ergebnis („bestanden“ bzw. die Note) entsprechend übernommen und mit dem Vermerk im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Anerkennung ist dem Prüfungsamt mit den erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsamt stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

(5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Eingruppierung in ein höheres Fachsemester, auf Verkürzung der Studienzeit oder auf entsprechende Lehrangebote in einer höheren Studienstufe.

## **3. Leitlinien für die Anerkennung**

### **3.1 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Legen Studierende nachvollziehbare Bescheinigungen aus einem Studiengang einer anderen Hochschule bzw. Universität oder der PH Weingarten vor, für die mit Bezug auf Workload und Kompetenzbeschreibungen zu einer Studien- und Prüfungsordnung gem. APO/MHB eines Faches/Studienbereichs kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann, können diese Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(3) Werden aufgrund nachvollziehbarer Bescheinigungen Studienleistungen von der/dem Beauftragten des entsprechenden Faches/Studienbereichs als zum Workload und den Kompetenzen des nächstfolgenden Moduls gehörend in dem Umfang der Studienleistungen des gesamten Moduls anerkannt, hat die/der Studierende die Möglichkeit die nächst höhere Modulprüfung absolvieren zu können, es sei denn, es fehlt noch ein untergeordnete Modulprüfung.

#### **4. Anerkennung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit**

Die Anerkennung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit muss über das Prüfungsamt erfolgen. Die Studierenden reichen die Arbeit im Prüfungsamt ein, dort wird geprüft, ob das Thema genehmigt werden kann. Die Arbeit wird nach Prüfung an Dozenten des entsprechenden Faches weiter geleitet. Lehrende dürfen keine Bachelor- bzw. Masterarbeiten von den Studierenden direkt annehmen, dies muss über das Prüfungsamt geschehen, damit es entsprechend dokumentiert werden und ein Bearbeitungszeitrahmen festgelegt werden kann. Bitte treffen Sie in einem Vorgespräch keine endgültigen Aussagen über die Anerkennung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit.

#### **5. Abschließende Hinweise**

Die Anerkennungen müssen vor Aufnahme des Studiums oder in den ersten drei Monaten des Studiums erfolgen (Ausnahme Bachelor- bzw. Masterarbeit).

Die Anerkennung muss außerdem so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Das Anrechnungsverfahren darf höchstens zwei Monate in Anspruch nehmen.

Unbeschadet der Möglichkeit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen mit den dargestellten Auswirkungen besteht kein Anspruch auf Lehrangebote einer Studienstufe, die gemäß dem Zeittakt der ersten Studienkohorte noch nicht erreicht ist.

Differenzen in den Terminangaben zwischen dem tatsächlichen Ablegen einer Modulprüfung und deren Bescheinigung sind rechtswidrig.

gez.

Prof. Dr. Andreas Kittel  
Leiter Zentrales Prüfungsamt